

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Regensburg sowie der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG zur Einleitung von behandeltem und gereinigtem Abwasser in die Donau; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG

Die Stadt Regensburg, vertreten durch das Tiefbauamt, plant zur weiteren Reduzierung des Parameters Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im Ablauf der bestehenden kommunalen Abwasserbehandlungsanlage den Austausch bzw. Umbau einzelner Anlagenbestandteile sowie Änderungen der Betriebsweise. Das Tiefbauamt beantragte daher mit Schreiben vom 24.10.2024 die Änderung des im wasserrechtlichen Bescheid vom 14.06.2019 (Az. 31.4 Pl-Klärwerk), geändert durch die Bescheide vom 14.07.2020 und 17.12.2021, festgesetzten Anforderungswerts für CSB von bisher maximal 75 mg/l auf nun freiwillig 60 mg/l an der Einleitungsstelle in die Donau.

Bei den aktuellen Anpassungsmaßnahmen erfolgt die Erneuerung der Druckluftherzeugung und der Druckluftverteilung in der biologischen Reinigungsstufe. Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit werden zudem die bestehenden Turboverdichter erneuert. Es ist zunächst eine Anpassung im Bereich der Turboverdichterstation geplant, ehe anschließend die Nitrifikationsbecken umgebaut werden. Zur Erhöhung der Anlagenverfügbarkeit wird im Zuge der Maßnahmen auch die Änderung der Belüftungseinrichtungen und die Änderung der Betriebsweise von Dauerbelüftung auf intermittierende Belüftung vorgenommen.

Aufgrund der optimierten Betriebs- und Verfahrenstechnik der biologischen Reinigungsstufe kann nun ein Wert von 60 mg/l an der Einleitungsstelle in die Donau eingehalten werden. Dies liegt folglich unter dem gesetzlichen Mindestanforderungswert von 75 mg/l.

Da die Umbaumaßnahmen im Bestand erfolgen, ist keine Errichtung von neuen baulichen Anlagen erforderlich. Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage bleibt im Übrigen hinsichtlich Art und Menge des behandelten Abwassers unverändert.

Im Rahmen der 2019 neu erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Regensburg sowie zur Einleitung des behandelten und gereinigten Abwassers in die Donau wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei den Maßnahmen für die Optimierung der biologischen Reinigungsstufe handelt es sich somit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG.

Daher war durch das Umweltamt der Stadt Regensburg als untere Wasserrechtsbehörde für diese Maßnahmen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb überschlüssig zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben gegenüber dem Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und sich insofern eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Umweltamt der Stadt Regensburg anhand der vorliegenden Antragsunterlagen ergab, dass durch das Änderungsvorhaben gegenüber dem Grundvorhaben keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Folglich ist die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen erfolgen keine baulichen Erweiterungen. Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit ist lediglich die Erneuerung bzw. der Austausch einzelner Anlagenteile erforderlich. Der Betrieb der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage bleibt bezüglich Art und Menge des behandelten und in die Donau eingeleiteten Abwassers unverändert.

Hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien der Anlage 3 UVPG werden keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen. Abfälle, Umweltverschmutzungen, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden durch die Umbaumaßnahmen nicht in erheblichem Maße verursacht. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entstehen durch die Umbaumaßnahmen sowie die Anpassungen der Betriebs- und Verfahrenstechnik der biologischen Reinigungsstufe keine erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen. Bei der Durchführung der geplanten Maßnahme werden keine baulichen Erweiterungen und damit auch keine neuen Flächenversiegelungen vorgenommen. Durch die Maßnahmen zur sukzessiven Minderung der

Konzentration des Parameters CSB im Ablauf der kommunalen Abwasserbehandlungsanlage ergeben sich außerdem keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Biodiversität und Landschaft. Die Reduzierung des Ablaufparameters CSB ist ein Beitrag zur weiteren Verbesserung der Reinigungsleistung und folglich zur Reduzierung der Schmutzfracht an der Einleitungsstelle in die Donau.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 28.01.2025

STADT REGENSBURG

Umweltamt

Im Auftrag

D r . V o i g t

Rechtsdirektorin